

Stellungnahme zum BNetzA-Eckpunktepapier zum Festlegungsverfahren BRÜCKEN

Rückstellungen für Stilllegungen und unvermeidbaren Rückbau von Erdgasnetzen

Stellungnahme, Thüga Aktiengesellschaft | 05.02.2026

VORWORT

Thüga begrüßt die zeitnahe Einleitung des Festlegungsverfahrens BRÜCKEN und das damit verbundene Entgegenkommen an die Branche, im Hinblick auf die anstehende Jahresabschlusserstellung, die nötige Planungssicherheit zu geben. Zusätzlich wird mit dem Festlegungsverfahren BRÜCKEN der Umgang mit der vormals im Raum stehenden Finanzierungslücke der vierten Regulierungsperiode, anlässlich des IDW-Schreibens, das zur handelsrechtlichen Rückstellungsbildung bereits im Jahresabschluss 2025 anhält, geklärt. Wir möchten an dieser Stelle ausdrücklich betonen, dass eine Bildung von überhöhten Rückstellungen und damit verbundener Auswirkungen auf die Netzentgelte in keinem Interesse der Branche steht und die Rückstellungsverpflichtungen für erforderliche Stilllegungen und unvermeidbare Rückbauten allein schon aufgrund knapper Ressourcen auf ein erforderliches Maß zu beschränken sind. Auch befürworten wir die Bildung von Ansammlungsrückstellungen, um die Auswirkungen auf die Netzentgelte zu glätten. Die Vielzahl an implementierten **Anreizinstrumenten** im Festlegungsverfahren BRÜCKEN halten wir daher für nicht erforderlich. Vielmehr erschweren diese die sachgerechte und praktische Umsetzung erheblich und setzen uns **weiteren regulatorischen Risiken** aus, wohlgleich wir in dieser Angelegenheit sehr stark fremdgetrieben sind.

1. Übergangsregelung für das Jahr 2025

Da der IDW bereits für den Jahresabschluss 2025 eine grundsätzliche handelsrechtliche Rückstellungsverpflichtung sieht, enthält das Eckpunktepapier für das Jahr 2025 eine Übergangsregelung. Dabei kommt einerseits zum Vorschlag, diese Kosten mittels eines t-3 Ansatzes in der Entgeltbildung zu berücksichtigen. Alternativ enthält das Eckpunktepapier eine Regelung zur Abwicklung über das Regulierungskonto, wodurch eine spätere Verteilung auf die Erlösobergrenzen der Jahre 2028 bis 2030 erfolgen würde.

Thüga lehnt die Abbildung des Jahres 2025 über das Regulierungskonto als alleinige Variante und den damit verbundenen weiteren Zeitverzug von 3 bis 5 Jahren grundsätzlich ab. Bereits bei einem

dreijährigen Zeitverzug muss eine erhebliche Vorfinanzierung geleistet werden, die aufgrund der exogenen Verpflichtungen zur Rückstellungsbildung nicht im Einflussbereich des Netzbetreibers stehen. Der Zeitverzug spiegelt sich deutlich in den Ergebnissen der vierten Regulierungsperiode wider und beschränkt die ohnehin knappen Investitionsspielräume noch mehr. Der **Zeitverzug** muss daher **auf ein Minimum begrenzt** werden.

Stattdessen sollten den Netzbetreibern die beiden im Eckpunktepapier adressierten Optionen zur Wahl gestellt werden. Somit könnten beide Alternativen (A1: KAnEu mit t-3 in 2028 oder A2: Regulierungskonto mit t-3 bis t-5 in den Jahren 2028 bis 2030) die netzbetreiberindividuellen Besonderheiten (Unterschiede bei KANU 2.0 oder dem Stand der Regulierungskontosalden) im Hinblick auf die individuelle Netzentgeltsituation besser austarieren. Mindestens die Alternative t-3 muss aus den oben genannten Gründen möglich sein.

2. Aufschlag auf Auflösungsbeträge muss vollständig entfallen

Aufgrund der Differenzierung von gebildeten Rückstellungen einerseits und den tatsächlichen Kosten der Maßnahmen andererseits, behält sich die Beschlusskammer für die Zukunft entsprechende Anreizinstrumente vor und begründet dies damit, dass hinsichtlich der Höhe der gebildeten Rückstellungen Einflussmöglichkeiten bestehen. Im Eckpunktepapier wird daher ein Aufschlag auf die Auflösungsbeträge (kostenmindernde Erlöse und Erträge) von 10 % zur Konsultation gestellt.

Netzbetreiber haben kein Interesse an überhöhten Kostenansätzen und Rückstellungen, zumal die immer mehr schwindenden **Finanzierungsmöglichkeiten** dies nicht erlauben. Da hier kein Budgetansatz in Rede steht, besteht auch kein Basisjahreffekt. Aufgrund der Vielzahl an durch die Beschlusskammer vorgeschlagenen Anreizinstrumenten entsteht

der unbegründete Eindruck, dass es ohne die strikte Lenkungswirkung zu einer Begünstigung der Netzbetreiber kommen würde. Wir möchten darauf hinweisen, dass sich mit der Thematik der Aufschläge auf Auflösungsbeträge eine Vielzahl von Nachteilen für den Netzbetreiber ergeben und jegliche Abbildung – positiv wie negativ – in den Netzentgelten kostenneutral erfolgen muss. Dies stellt die Beschlusskammer auf Seite 12 des Eckpunktepapiers auch selbst fest (*“Aus dem pauschalen WACC-Ansatz würde sich also per se ein Anreiz ergeben, ... den Rückstellungsbestand eher gering zu halten.”*), zieht daraus aber nicht den konsequenten und richtigen Schluss, dass es somit keines weiteren Anreizinstruments wie des hier diskutierten Aufschlags bedarf.

Auch besteht bei der Thematik eine große Unsicherheit. Neue Erkenntnisse zur **Gasnetztransformation** sind in der Regel sehr **stark politisch getrieben**. Eine Abstrafung hinsichtlich späterer Auflösungsbeträge ist auch deswegen nicht gerecht, zumal es sich in der Basis um **testierte Vorgänge** handelt, die die Wirtschaftsprüfer eingefordert haben. Der **Aufschlag auf die Auflösungsbeträge sollte daher gänzlich entfallen**, da es sich hier nicht um ein Optimierungsinstrument handelt, weil

keine ergebniserhöhenden Effekte daraus resultieren. Die Anreizinstrumente hätten jedoch alleamt negative Ergebniswirkung und würden so die Gasnetztransformation schwächen.

3. Netzbetreiber haben kein Interesse an überhöhten Istkosten und unkoordinierten sowie ineffizienten Maßnahmen

Das Eckpunktepapier adressiert den Umgang mit ineffizienten Istkosten und behält sich Kürzungen vor

Wir möchten darauf hinweisen, dass Netzbetreiber weder Interesse an hohen Rückstellungen noch am **Ansatz überhöhter bzw. ineffizienter Istkosten** haben, da diese weder betriebswirtschaftlich sinnvoll, ressourcenseitig möglich, noch regulatorisch vorteilhaft sind. Überhöhte Rückstellungen sind für Netzbetreiber ein weiterer Faktor, der die **betriebswirtschaftlichen Kennzahlen** des Unternehmens verschlechtern. Insbesondere die negativen Auswirkungen auf das Ergebnis (Stichwort Zeitverzug insb. in der 4. RP) und die Verschlechterung der handelsrechtlichen Eigenkapitalquote erschweren die ohnehin **sinkenden Investitionsspielräume** noch weiter. Auch würden sich überhöhte Istkosten negativ auf ein wie auch immer geartetes Effizienzvergleichs- / Anreizverfahren auswirken, was weitere negative Auswirkungen auf die Finanzkraft der Netzbetreiber hätte. Es ist somit festzuhalten, dass hohe Rückstellungen und der Ansatz überhöhter Istkosten weder kurzfristig noch langfristig im betriebswirtschaftlichen und regulatorischen Interesse eines Netzbetreibers liegen. Sämtliche Annahmen unterliegen ferner bereits einer kritischen Plausibilisierung sowie der Prüfung und Testierung durch den Wirtschaftsprüfer, insbesondere im Hinblick auf Angemessenheit, Umfang und Bewertungsmethodik.

In diesem Zusammenhang möchten wir außerdem anmerken, dass die von der Beschlusskammer auf Seite 10 unten angestoßene Diskussion zu einer mengenbasierten Bildung der Rückstellungen aus unserer Sicht nicht notwendig ist, da – wie die Beschlusskammer kurz zuvor selbst schreibt – kein vom Handelsrecht abweichender Rückstellungsverlauf akzeptiert werden kann, mithin die Rückstellungsbildung nach handelsrechtlichen Grundsätzen erfolgen muss.

4. Umgang mit Mehrkosten und Plan-Ist-Abweichungen insgesamt

Das Eckpunktepapier adressiert, dass künftige Mehraufwendungen, die nicht durch die Rückstellung gedeckt sind über das Budgetprinzip abgewickelt werden könnten.

Wir möchten darauf hinweisen, dass je nach neuen Erkenntnissen, Anpassungen des vormals antizipierten Rückstellungsbestandes auch früher zum Tragen kommen können. Auch sollte der

Umgang mit möglichen Mehrkosten bereits jetzt im Konsultationsprozess hinsichtlich der Planungssicherheit geklärt werden.

Wir schlagen daher im Sinne einer einfachen und fairen Vorgehensweise vor, etwaige daraus resultierende **Mehrerlöse oder Mehrkosten**, die sich im Abgleich mit der gebildeten Rückstellung ergeben, über das **Regulierungskonto** abzubilden. Dies entspricht auch dem bisherigen und in der Praxis bewährten Umgang hinsichtlich aller Kosten, die einen späteren Plan- Ist-Abgleich erfordern. Das Regulierungskonto wirkt ergebnisneutral, da es weder die Erzielung von Gewinnen noch das Entstehen von Verlusten erlaubt, sondern ausschließlich der verursachungsgerechten Weitergabe regulatorisch anerkannter Kosten bzw. Erlöse an die Netzkunden dient. Für Kostenarten, die nicht im Einflussbereich des Netzbetreibers stehen (KAnEu), würde diese Vorgehensweise die sachgerechteste und faireste Methodik darstellen.

Ferner würde die im Eckpunktepapier angedachte Vorgehensweise zur Abbildung von Mehraufwänden lediglich im Basisjahr den Basisjahreffekt wieder anreizen, die Transparenz verschlechtern und Prüfungsverfahren enorm verkomplizieren und im schlimmsten Fall Klageverfahren nach sich ziehen. Die Beschlusskammer selbst ordnet die Stilllegungskosten in Ziffer 3 des Eckpunktepapiers zu Recht als Kosten ein, die alle Kriterien für KAnEu erfüllen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum Mehraufwände dem Budgetprinzip unterfallen sollten. Diese Differenzierung allein aufgrund des unterschiedlichen Zeitpunkts der Kostenrealisierung würde zu einer inkonsistenten Behandlung wirtschaftlich gleichartiger Kosten führen und ist daher strikt abzulehnen.

Auch würde sich die sachgerechte Kostenabbildung dadurch enorm erschweren, da Kosten sowohl in den KAnEu als auch den OPEX des Basisjahres abzubilden wären. Ferner würden sich durch die teilweise Abbildung im Budget Auswirkungen auf den Effizienzvergleich ergeben und die Vergleichbarkeit der Netzbetreiber erschweren – allesamt Aspekte, die den angestrebten Vereinfachungen und dem Transparenzgedanken des neuen Regulierungsrahmens entgegenstehen.

5. Ungeklärter Umgang mit Ewigkeitskosten

Zusätzlich zu den erwähnten Aspekten entstehen durch die im Boden befindlichen stillgelegten Leitungen zukünftig und langfristig anfallende Ewigkeitskosten als notwendige Gemeinkosten. Diese können beispielhaft Kosten des Auskunftsreiches, der Einhaltung (zukünftiger) Umweltvorschriften sowie der Überwachung/Überprüfung sicherheitstechnischer Aspekte beinhalten. Aufgrund einer gegebenen Regelmäßigkeit sind diese Kosten nicht den Rückstellungen zuzuführen. Die BNetzA und/oder der parlamentarische Gesetzgeber müssen perspektivisch einen Umgang mit den zusätzlich anfallenden Kosten im Rahmen eines auch nach erfolgter Stilllegung tragfähigen Modells schaffen.

FAZIT

Es ist festzuhalten, dass das Festlegungsverfahren BRÜCKEN aktuell einen wichtigen Schritt zur besseren **Planungssicherheit** darstellt und die bestehende Finanzierungslücke der vierten Regulierungsperiode grundsätzlich adressiert. Gleichzeitig zeigen die vorgesehenen Regelungen und Anreizinstrumente jedoch erhebliche **systematische Brüche und weitere Belastungen** für die Netzbetreiber, die weder sachlich geboten noch verursachungsgerecht sind. Die im Eckpunktepapier adressierte **Vielzahl parallel wirkender Anreizinstrumente** bergen die Gefahr, dass der ungewünschte Basisjahreffekt zwangsläufig wieder in den Vordergrund tritt und die sachgerechte Kostenabbildung in den Hintergrund rückt. Exogen vorgegebene, handelsrechtlich zwingende Rückstellungsverpflichtungen dürfen nicht mit zusätzlichen regulatorischen Risiken oder Abzugsinstrumenten belegt werden. Vielmehr ist die grundsätzliche Einstufung als KAnEu sachgerecht und richtig und muss konsequent weiterverfolgt werden.

Wir appellieren daher eindringlich an die Bundesnetzagentur, insbesondere die grundlegende Thematik des **Zeitverzugs** und die vorgesehenen **Aufschläge auf Auflösungsbeträge sowie den Umgang mit Mehrkosten** kritisch zu überprüfen und den von uns vorgeschlagenen ganzheitlichen, einfachen und neutralen Lösungsansatz über das **Regulierungskonto** in Betracht zu ziehen. Eine sachgerechte und verursachungsgerechte regulatorische Ausgestaltung schafft Vertrauen in das Regulierungssystem und stärkt die Leistungsfähigkeit der Netzbetreiber für die anstehenden Transformationsaufgaben – unsachgerechte “Anreiz”instrumente schwächen sie hingegen.

Ansprechpartner Thüga:

Patrick Kunkel
Leiter Regulierung
T: 089/38197-1295
patrick.kunkel@thuega.de